

Biomedizinische Software
Dr. Andreas Bulling

Breitertstr. 26
72764 Reutlingen

Biomedizinische Software
Dr. Andreas Bulling, Breitertstr. 26, 72764 Reutlingen

An die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
Postfach 11 03 63
50656 Köln

Reutlingen, den 30.01.2007

Betrifft: Gewerbliche Anmeldung neuartiger Rundfunkgeräte bei gleichzeitigem Widerspruch gegen die Gebührenpflicht und Antrag auf Aussetzung der Zahlungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich als freiberuflich tätige Person ein Gerät besitze, das unter die Definition "*neuartige Rundfunkempfangsgeräte*" des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) fällt. Daher melde ich in diesem Sinne an:

Position: Ein PC

Standortanschrift:

Name: Biomedizinische Software Dr. Andreas Bulling

Straße: Breitertstr. 26

PLZ, Stadt: 72764, Reutlingen

Beginn der Bereithaltung des "neuartigen Rundfunkgeräts": 01.01.2007

Da ich dieses Gerät ausschließlich für meine Arbeit benötige und keinen Rundfunk damit empfangen, stellt die im RGebStV getroffene Festlegung einen Eingriff in meine Handlungsfreiheit dar und ist daher verfassungswidrig.

Sollten Sie mir einen Gebührenbescheid für das Gerät aus- und zustellen, lege ich schon jetzt Widerspruch gegen den Gebührenbescheid wegen Verfassungswidrigkeit der Gebührenpflicht für alltäglich beruflich, bzw. privat zu nutzende Gebrauchsgeräte wie PCs, Notebooks oder Handys ein.

Des Weiteren beantrage ich schon jetzt die Aussetzung der Vollziehung etwaiger Rundfunkgebühren, bis vor dem Bundesverfassungsgericht über die bereits seit dem 31.03.2006 anhängige Verfassungsbeschwerde (Aktenzeichen 1 BvR 829/06) gegen die Rundfunkgebührenpflicht für sog. "neuartige Rundfunkgeräte" entschieden worden ist.

Hiermit untersage ich Ihnen, eine Anmeldung des Gerätes als privat genutztes Gerät vorzunehmen. Ich untersage Ihnen, eine Anmeldung auf ein etwaiges, trotz dieser Untersagung eingerichtetes, privates Teilnehmerkonto vorzunehmen.

Gebührenforderungen für etwaige Teilnehmerkonten dürfen nicht gegenseitig verrechnet werden und sind separat zu stellen. Als Zahlungsweise akzeptiere ich nur die gesetzliche Zahlung in der Mitte eines Dreimonatszeitraums, es werden keine Vorauszahlungen geleistet. Ich untersage Ihnen hiermit, Zahlungen per Lastschriftverfahren einzuziehen. Alle etwaigen Zahlungen für "neuartige Rundfunkempfangsgeräte" erfolgen unter Vorbehalt. Sollten die entsprechenden Regelungen im RGebStV für ungültig erklärt werden, erwarte ich eine Rückzahlung, die ich ggf. gerichtlich geltend machen werde.

Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Andreas Bulling